

Richtlinien

für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim vom 01.09.2010

(Hörsaalrichtlinien)

§ 1

Vorrangige Nutzungen und Vergabe an Dritte

1. Räume und Flächen der Universität Mannheim sind vorrangig bestimmt für folgende Nutzungen:
 - a) Lehrveranstaltungen, akademische Prüfungen und Veranstaltungen, die den Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität dienen
 - b) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Organe, Fakultäten und Einrichtungen der Universität
 - c) Veranstaltungen im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes
 - d) Veranstaltungen, die allgemeinen Bildungszwecken zuzurechnen oder fachspezifische Tagungen und Kongresse sind, soweit sie im Interesse der Universität liegen
 - e) Veranstaltungen, die kulturellen oder gesellschaftlichen Anliegen der Universität entsprechen
 - f) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen von akkreditierten Initiativen und Hochschulgruppen an der Universität Mannheim.
2. Für Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können Räume und Flächen nach Maßgabe dieser Richtlinien überlassen werden, soweit sie nicht für die gemäß Absatz 1 vorrangigen Nutzungen benötigt werden.
3. Die Universität Mannheim Service und Marketing GmbH erhält gegen entsprechende Entgeltzahlung das Recht, die Veranstaltungsräume der Universität in Absprache mit ihr an Dritte zu vermieten, sofern Lehre, Forschung sowie gemeinnützige studentische Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat. Die hier formulierten Richtlinien für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim sind für die Vermietung durch die Universität Mannheim Service und Marketing GmbH gleichermaßen verbindlich, ausgenommen § 6.
4. Die Aula und der Fuchs Petrolub Festsaal sind grundsätzlich für feierliche Veranstaltungen bestimmt.

§ 2

Allgemeine Vergabegrundsätze

1. Die Universität und die Universität Mannheim Service und Marketing GmbH können Räume und Flächen für Veranstaltungen an Universitätsmitglieder sowie hochschulfremde Personen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen überlassen, wenn Art und Inhalt der Veranstaltung den Aufgaben und Interessen der Universität nicht widersprechen und

- a) sich hierdurch keine Beeinträchtigung des laufenden Lehr- und Forschungsbetriebes sowie sonstiger universitärer Aktivitäten ergibt,
 - b) zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung die Ordnung der Universität nicht gestört und Universitätseinrichtungen nicht beschädigt werden,
 - c) die Räume für die beabsichtigte Veranstaltung geeignet sind und die Betreuung sichergestellt werden kann.
2. Für politische Veranstaltungen dürfen die Räume vergeben werden, wenn die Veranstaltungen von Mitgliedern der Universität getragen werden und ausschließlich Mitglieder der Universität Zutritt haben.

Für öffentliche politische Veranstaltungen, zu denen auch Hochschulfremde Zutritt haben sollen, dürfen Räume für Veranstaltungen mit Wahlkampfcharakter nicht überlassen werden. Eine Zustimmung ist sonst unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es darf kein konkreter Anlass bestehen, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient oder zu Personen- oder Sachschäden führen wird. Der Antrag auf Überlassung eines Raumes muss hinreichend konkrete Angaben über Träger, Thema und Redner der Veranstaltung enthalten. Für jede Veranstaltung sind Verantwortliche zu benennen.
 - Für die Veranstaltungen ist das übliche Entgelt zu erheben.
 - Der Hochschul- und Veranstaltungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Bei mehreren Antragstellern für eine gemeinsame Veranstaltung muss jeder die Voraussetzungen für die Vergabe erfüllen.
4. Bei konkurrierenden Anträgen wird nach dem Eingang der Anträge vergeben.

§ 3

Vergabezeiten

1. Räume und Flächen für Veranstaltungen werden in der Regel für folgende Zeiten vergeben:
- a) Schlossbereich:
Montag bis Freitag von 19.00 bis 22.00 Uhr
Samstag von 08.00 bis 14.00 Uhr
 - b) übrige Universitätsgebäude:
Montag bis Freitag von 19.00 bis 21.00 Uhr
Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Lehre und Forschung haben an der Universität Priorität. Für Veranstaltungen stehen nur die Zeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung, die nicht durch den Lehr- und Vorlesungsbetrieb in Anspruch genommen werden. Dies sind beispielsweise die Abendstunden, die Wochenenden, die vorlesungsfreien Zeiten oder einzelne Verfügbarkeiten. Veranstaltungen außerhalb dieser Zeiten sowie Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen können zugelassen werden:
 - wenn die Betreuung sichergestellt werden kann und
 - gewährleistet ist, dass die Veranstaltungsräume und -flächen in sauberem Zustand wieder dem Universitätsbetrieb zur Verfügung stehen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen sowie den Raum, die Fläche und die sonstigen ihm überlassenen Gegenstände nur zum angegebenen Zweck zu benutzen, schonend zu behandeln und den Lehr- und Forschungsbetrieb in keiner Weise nachteilig zu beeinträchtigen.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung bis zum Ablauf des genehmigten Überlassungszeitraumes beendet ist und die Teilnehmer und Mitwirkenden das Gebäude verlassen haben.
3. Die überlassenen Räume dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur bis zur festgelegten Personenzahl belegt werden. Notausgänge, Zu-, Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.
4. In Hörsälen und Seminarräumen besteht Rauchverbot.
5. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 5

Antragsverfahren

1. Anträge auf Überlassung von Räumen und Flächen müssen schriftlich, **mindestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung**, eingereicht werden und den in Anlage 1 (Antragsformular) geforderten Angaben entsprechen. Bei fehlenden Angaben kann die Bearbeitung des Antrages bis zur vollständigen Vorlage zurückgestellt werden.
2. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die im Antrag gemachten Angaben. Die Erlaubnis für die Einnahme von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung.
3. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung oder einen Mietvertrag, welcher die Benutzungsbedingungen sowie die Haftungs- und Schadensersatzverpflichtungen enthält. Ein Raumnutzungsrecht besteht nur, wenn die Veranstaltung **schriftlich** genehmigt wurde oder ein **Mietvertrag** rechtzeitig zustande kommt.

4. Der Rücktritt von der Anmietung ist der Universität spätestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Bei Fristversäumnis kann eine Entschädigung in voller Höhe des vereinbarten Mietzinses erhoben werden. Die Möglichkeit einer konkreten Schadensberechnung bleibt vorbehalten.
5. Die Vergabe von Räumen und Flächen kann beschränkt, abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,
 - b) bei der Antragstellung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - c) bei einer vorhergegangenen Veranstaltung des Antragstellers gegen Sicherheit und Ordnung verstoßen wurde,
 - d) in vorhergegangenen Veranstaltungen gegen Auflagen verstoßen wurde,
 - e) zu erwarten ist, dass bei der beantragten Veranstaltung der laufende Lehr- und Forschungsbetrieb gestört oder gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen wird, sei es durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte,
 - f) der Antragsteller Miet- oder Nebenkosten einer früheren Veranstaltung noch nicht bezahlt hat.

Bei einer Ablehnung, Beschränkung oder Rücknahme aus den oben angeführten Gründen sind Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen, sofern die Entscheidung der Universität Mannheim nicht grob fahrlässig fehlerhaft ist.

§ 6

Miete und Nebenkosten

1. Die Höhe der Miet- und Nebenkosten, welche die Universität erhebt, richten sich nach den jeweils gültigen, im Benehmen mit der Staatlichen Liegenschaftsverwaltung jährlich festgesetzten Mietrichtpreisen, die Bestandteil dieser Richtlinien sind. (Anlage 2) Die Nebenkosten umfassen insbesondere:
 - Personalkosten für die Betreuung
 - Reinigungskosten pauschal oder nach Aufwand
2. Die Vergabe von Räumen und Flächen an Universitätseinrichtungen für Nutzungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c erfolgt in der Regel unentgeltlich. Hierunter fallen grundsätzlich nicht Feten oder sonstige Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird bzw. die durch Geld- und/oder Sachmittel unterstützt wird.
3. Auf die Erhebung von Miete und/oder Nebenkosten kann verzichtet werden bei Veranstaltungen von
 - Landesdienststellen und -einrichtungen,
 - der Gesellschaft der Freunde der Universität Mannheim,
 - besonderem Interesse bzw. allgemeiner Bedeutung für die Universität
 - Sitzungen und Besprechungen von studentischen Gruppen und Initiativen.

4. Veranstalter, die nicht unter Absatz 2 und 3 fallen, haben grundsätzlich die vollen Miet- und Nebenkosten zu entrichten.
5. Werden Räumlichkeiten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gilt ebenso für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.
6. Für die Bereitstellung von Geräten und Ausstattungsgegenständen wird in der Regel ein angemessener Mietpreis erhoben.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

1. Der Veranstalter haftet nach den Vorschriften des BGB für die bereitgestellten Räume und Einrichtungsgegenstände während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Er ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Verlauf, die Beachtung von Auflagen, die Einhaltung des angemeldeten Veranstaltungszweckes sowie die ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Räume und Gegenstände verantwortlich.
2. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden Dritten gegenüber, die sich durch die Benutzung des bereitgestellten Raumes oder der Flächen und seiner Zugänge ergeben, soweit nicht dieser Schaden grob fahrlässig durch die Universität herbeigeführt wurde.
3. Die Universität haftet nicht für Ansprüche der Besucher und Dritter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder sonstiger Pflichten, die dem Veranstalter obliegen.
4. Der Veranstalter stellt die Universität von allen Ersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der beschriebenen Nutzung ergeben. Zur Sicherung der Ansprüche der Universität kann der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Zahlung einer Kautions verlangt werden.

§ 8

Übergangsregelung

Bestehende Vermietungen werden durch den Erlass dieser Richtlinien nicht berührt. Eine Verlängerung, Erneuerung und Neuvergabe kann nur unter Berücksichtigung dieser Richtlinien erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2010 in Kraft.

Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor